



St. Hubertus - Schützenbruderschaft

51377 LEVERKUSEN-STEINBÜCHEL 1882 e.V.

Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen:

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V. ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. und des Rheinischen Schützenbundes bekennt. Sie ist Mitglied dieser Verbände, deren Statuten und Rahmensatzungen für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V. sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens

durch

- a.) aktive religiöse Lebensführung
- b.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft
- c.) Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte

durch

- a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b.) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat

durch

- a.) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- b.) Tätige Nachbarschaftshilfe
- c.) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnen-schwenkens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V. mit Sitz in Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Fahnen-schwenkens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- a.) Mitglieder können Frauen und Männer werden, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Sie müssen unbescholten und bereit sein, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes zu verpflichten.
- b.) Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister oder ein Vorstandsmitglied zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlußfassung vor. Im Falle einer positiven Beschlußfassung legt der Vorstand das Gesuch der nächsten Versammlung vor. In der darauf folgenden Versammlung erfolgt die Abstimmung über die Neuaufnahme. Bei positiver Entscheidung der Versammlung gehört der Bewerber zunächst für ein Probejahr der Bruderschaft an. Innerhalb dieses Probejahres soll der neue Schütze durch aktives Mitwirken im Vereinsleben sein Interesse an der Bruderschaft bekunden. Nach Ablauf des Probejahres ist von der Versammlung endgültig darüber abzustimmen, ob der Kandidat in der Bruderschaft verbleiben soll. Zum selben Zeitpunkt hat aber auch der betreffende Schütze das Recht, seine Bewerbung, ohne Angabe von Gründen, zurückzuziehen.
- c.) Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V. ist eine Vereinigung von christlichen Frauen und Männern.
- d.) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zu einer christlichen Lebensführung.
- e.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1882 e.V. keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist

spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Brudermeister zu erklären.

- f.) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft, des Bundes und des Rheinischen Schützenbundes schädigt, z.B. durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Bei Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit diese Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht worden ist. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V. sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen.

Jedes Mitglied hat ab dem zweiten Schützenfest in seiner Vereinszugehörigkeit das Recht auf den Königs- und Tellkönigsschuss.

§ 6 Jungschützen

Männliche und weibliche Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, deren Rechte und Pflichten in dem „Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“ und der Jugendordnung des Rheinischen Schützenbundes geordnet sind.

Sie sind nach den Grundsätzen des Bundes und des RSB, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen.

Mit vollendetem 22. Lebensjahres können die Mitglieder der Jungschützenabteilung vollberechtigte Mitglieder werden. Dieses wird dann Bekanntgegeben.

Mit vollendetem 23. Lebensjahr werden die Mitglieder der Jungschützenabteilung automatisch vollberechtigte Mitglieder – nach Bekanntgabe.

§ 7 Organe der St. Hubertus-Schützenbruderschaft Leverkusen-Steinbüchel 1882 e.V.

Die Organe der Bruderschaft sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die Hauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe diese bei dem ersten Brudermeister schriftlich beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einladung zur Hauptversammlung hat in "Textform", unter Angabe der Tagesordnung, nach § 126 b BGB zu erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a.) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e.) Änderung der Satzung
- f.) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Erster Brudermeister
Stellvertretender Brudermeister
Kassenwart
Zweiter Kassierer
Schriftführer
Zweiter Schriftführer
Kommandant
Schießmeister
Jungschützenmeister
General
Feldwebel

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Präses der Bruderschaft und der König des jeweiligen Jahres.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Damit der Vorstand jederzeit voll arbeitsfähig ist, sollen die Mitglieder nicht alle zur gleichen Zeit neu gewählt werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand sind der erste Brudermeister, der Kassenwart und der Schriftführer. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes, die nicht nachgewiesen werden muss, wird das verhinderte Mitglied durch den stellvertretenden Brudermeister vertreten.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- f) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

§ 13 Feste

- Höchstes Fest der Bruderschaft ist das Christ-König-Fest, an dem sich alle Mitglieder mit gemeinsamer hl. Kommunion und in Tracht beteiligen.
- Der Patronattag soll nach altem Brauch gegangen werden.
- Beim Schützenfest im Sommer wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. der feierliche Kirchengang, Festzug nach altem Brauch mit Königsparade, Schützen- und Krönungsball.
- Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 14 Sonstige Zusammenkünfte

Möglichst in den Monaten April, Juli und Oktober findet eine Versammlung statt, welche vom ersten Brudermeister oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wird. Im Winterhalbjahr soll nach Möglichkeit eine weitere Zusammenkunft stattfinden. Sie dient der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der religiösen und kulturellen Fortbildung und der Förderung des Brauchtums. Sie soll unter der besonderen Mitwirkung des Präses stehen.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr ein Hochamt beim Schützenfest und eine Frühmesse am Christkönigsfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten. Jedes Mal erscheint dann die Bruderschaftsfahne am Altar.

Am Christ-Königs-Tag lädt der Vorstand zur gemeinschaftlichen hl. Kommunion ein.

§ 16 Begräbnisordnung

Die Teilnahme am Begräbnis eines Schützenbruders ist für alle Schützen eine Ehrenpflicht. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 17 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das in den Historischen Bruderschaften geübte Büchschießen. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden.

§ 18 Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen, nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, des Rheinischen und Deutschen Schützenbundes und der FICEP (Intern. Kath. Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den Ebenen des Bundes.

§ 19 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokolle aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden. Bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber und Ehrenurkunden sollen kunsterfahrene Fachleute hinzugezogen werden.

§ 20 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 21 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft sind die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle an die St.Nikolaus-Pfarrei in Leverkusen-Steinbüchel zur Aufbewahrung zu übergeben.

Vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarrei ausgehändigt wird.

Im Falle der Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 22 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 beschlossen.